



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/335
20. August 2025

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom ...

Art. 18 wird aufgehoben

Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents gemäss Art. 48 Abs. 3 als Vertretung der Lehrpersonen;
- b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Leitungskonvents gemäss Art. 53^{bis} Abs. 3 als Vertretung der Schulleitungen.

Abs. 2 unverändert.

Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme
a. Schulpflege

Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert.

² Die Konvente haben folgende Aufgaben:

- a. die Repräsentation der Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung;
- b. die Förderung des fachübergreifenden Austauschs.

³ Die Fachgruppen haben folgende Aufgaben:

- a. die Beratung der Schulbehörden und der Verwaltung;
- b. die Förderung des fachlichen Austauschs innerhalb der einzelnen Fachgebiete.

Grundsatz

Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent.

² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus:

- a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.

Konvente des Schulpersonals
a. städtischer Fachkonvent

Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent.

² Die Kreisfachkonvente setzen sich zusammen aus dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises.

³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

b. Kreisfachkonvente

Art. 49^{bis} wird aufgehoben.

c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien

Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent.

² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus:

- a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der Sonderschulen gemäss Art. 2 lit. a–d;
- b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Fachgruppen des Schulpersonals

a. städtische Fachgruppen

Art. 51 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen.

² Die städtischen Fachgruppen setzen sich zusammen aus den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen.

³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.

b. Kreisfachgruppen

Art. 52 ¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen.

² Die Kreisfachgruppen setzen sich zusammen aus dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises.

c. Fachbereiche

Art. 53 ¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert.

² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.

Konvente des Leitungspersonals

a. städtischer Leitungskonvent

Art. 53^{bis} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent.

² Der städtische Leitungskonvent setzt sich zusammen aus den von den Konventen gemäss Art. 53^{ter} gewählten Vertretungen.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.

b. übrige Leitungskonvente

Art. 53^{ter} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für folgendes Leitungspersonal:

- a. Schulleitungen;
- b. Leitungen Betreuung;
- c. Leitungen Hausdienst und Technik.

² Die Konvente setzen sich zusammen aus:

- a. den vom jeweiligen Leitungspersonal eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen;
- b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapieangebote gewählten Vertretungen.

³ Jeder Konvent bestimmt eine Leitung und eine Aktuarin oder einen Aktuar.

Art. 53^{quater} ¹ Die Schulpflege regelt in einem Behördenerlass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere:

Behördenerlass

- a. die Konkretisierung der Aufgaben;
- b. die Wahl und die Mitgliederzahl.

² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.

Art. 57 ¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss.

Aufgaben

Abs. 2 unverändert.